

Bebauungsplan Nr. 22

" Gewerbe- und Industriegebiet Osteressen "

der Gemeinde Essen

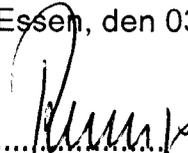
2. Änderung

Stand: 03.03.2003

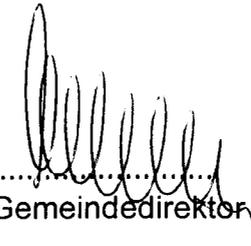
Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat der Rat der Gemeinde Essen diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 " Gewerbe- und Industriegebiet Osteressen ", bestehend aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen und der Übersichtskarte als Satzung beschlossen.

Essen, den 03.03.2003


.....
Bürgermeister




.....
Gemeindedirektor

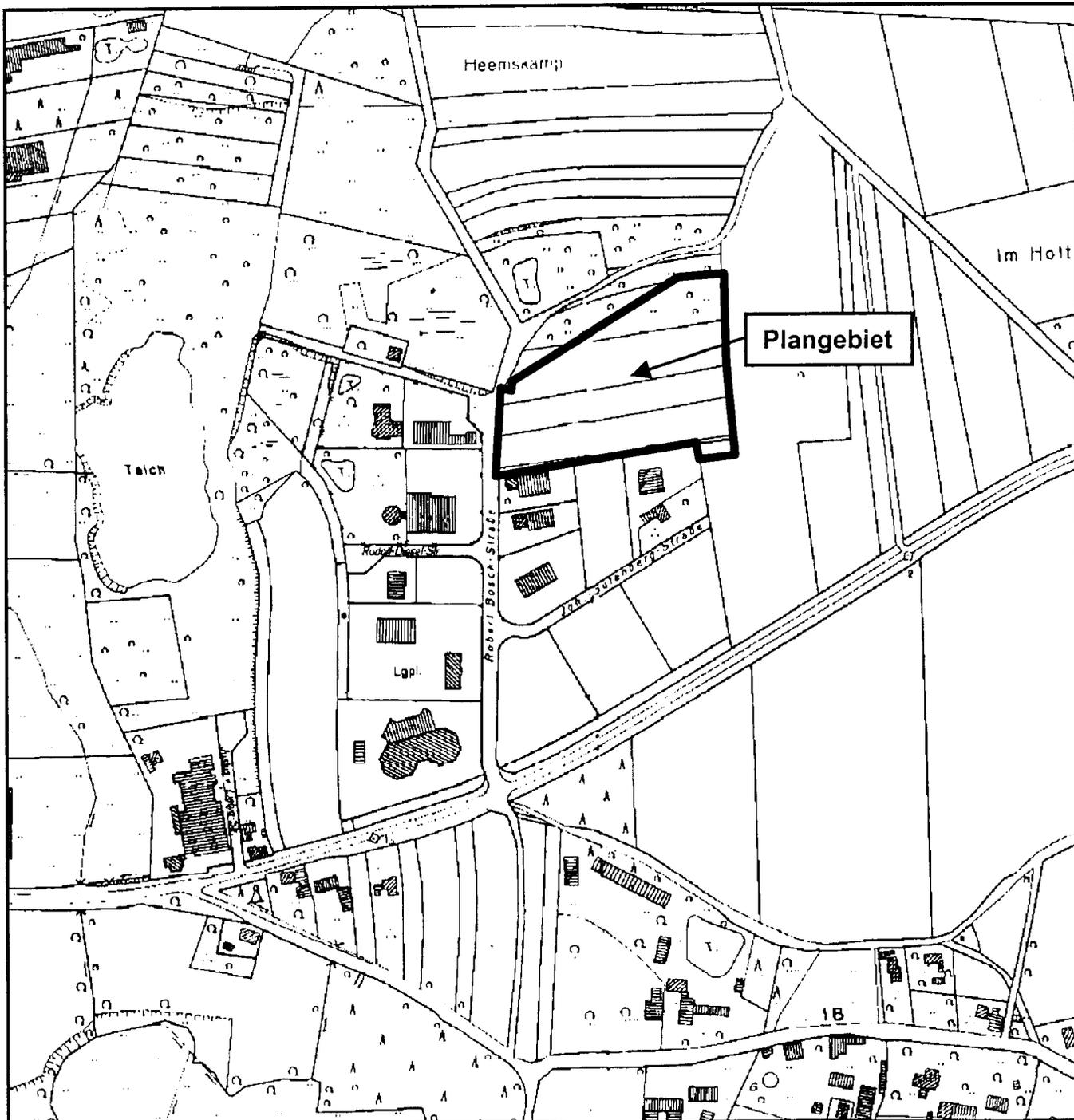
Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 umfasst Teile der Flurstücke 168, 169 sowie die Flurstücke 170, 171 und 172/1 der Flur 44 der Gemeinde Essen östlich der Robert-Bosch-Straße und damit den nordöstlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 "Gewerbe- und Industriegebiet Osteressen".

Die Lage des Geltungsbereiches geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.

Übersichtskarte 1 : 5.000 (Ausschnitt der DGK 5)



§ 2 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet der vorliegenden Änderung wird als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

§ 3 Immissionsschutz

Im Gewerbegebiet (Plangebiet) dürfen flächenbezogene Schalleistungspegel (FSP) von 65/50 dB (A) tags/nachts nicht überschritten werden (§1 (4) BauNVO).

Die Berechnung der flächenbezogenen Schalleistungspegel wurden mit der Annahme freier Schalleistungspegel vom Emissionsort zum Immissionsort nach DIN-ISO 9613-2 unter Berücksichtigung der Korrektur C_{met} mit folgenden Kenngrößen berechnet: $h_q = 5,0$ m, $f = 500$ Hz.

Bei Anordnung eines zusätzlichen Hindernisses auf dem Ausbreitungsweg kann der flächenbezogene Schalleistungspegel um die Einfügungsdämpfung A_{bar} für den Bereich der Wirksamkeit des Hindernisses vergrößert werden.



§ 4 Vergnügungsstätten

Im Gewerbegebiet (Plangebiet) werden die gemäß § 8 (3) Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten auf der Grundlage von § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen.

§ 5 Übrige Festsetzungen

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 22 " Gewerbe- und Industriegebiet Osteressen " bleiben unberührt. Die ursprüngliche Festsetzung der Art der zulässigen Nutzung „Industriegebiet“ ist durch die vorliegende Änderung aufgehoben.



VERFAHRENSVERMERKE:

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom

Büro für Stadtplanung
Gieselmann und Müller GmbH
Eschenplatz 2
26129 Oldenburg

W. Giesd
.....

Oldenburg, den 03.03.2003

Der Rat der Gemeinde Essen (Oldb.) hat in seiner Sitzung am 09.12.2002 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 " Gewerbe- und Industriegebiet Osteressen " beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 30.12.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Essen, den 03.03.2003



[Signature]
.....
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Essen (Oldb.) hat in seiner Sitzung am 09.12.2002 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.12.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 10.01.2003 bis 10.02.2003 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Essen, den 03.03.2003



[Signature]
.....
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Essen (Oldb.) hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 03.03.2003 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Essen, den 03.03.2003



[Signature]
.....
Gemeindedirektor

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 BauGB ortsüblich am 25.03.2003 in der Münsterländischen Tageszeitung bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 ist damit am 25.03.2003 rechtsverbindlich geworden.

Essen, den 25.03.2003.



[Signature]
.....
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht - geltend gemacht worden.

Essen, den.....

.....
Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung gemäß § 215 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht - geltend gemacht worden.

Essen, den.....

.....
Gemeindedirektor
